

Artikelsatzung

zur Anpassung des Ortsrechts an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01. Januar 2002

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-
Anpassungssatzung) in der Gemeinde Veilsdorf vom 06.11.2001)**

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 08.08.1995 zuletzt geändert am 19.10.2000

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thür KO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. 98, S. 73), geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wahlbeamten auf Zeit (Thür. Auf EVO) vom 07. September 1993 und der 2. Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in der Fassung vom 14. April 1999 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Veilsdorf folgende Änderung der Hauptsatzung:

1. Der § 13 Entschädigungen wird wie folgt geändert:

§ 13

Entschädigung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von **36,00 €**.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 €** je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 Thür KO), erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 €**.
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten den Mindestbetrag gemäß der Thüringer Verordnung über Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Thür Auf EVO) vom 7. September 1993 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 14. April 1999 (GVBl. S. 261) in der jeweils geltenden Fassung.

Dementsprechend erhalten die kommunalen Wahlbeamten derzeit eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Ortsbürgermeister Hetschbach	124,00 €
Ortsbürgermeister Goßmannsrod	124,00 €
Ortsbürgermeister Heßberg	221,50 €
Erster Beigeordneter	169,50 €

- (5) Für Mitglieder des Ortschaftsrates und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, wird ein Sitzungsgeld von **8,00 €** pro nachgewiesener Sitzung gezahlt.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von **15,00 €**.
- (7) Für Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden Belastungen und Aufwendungen erhält der Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche monatliche Entschädigung von **10,00 €**.
- (8) Ist der Bürgermeister verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung des Ersten Beigeordneten oder eines anderen zum Stellvertreter bestimmten Gemeinderatsmitgliedes monatlich auf das Grundgehalt des Bürgermeisters erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.
- (9) Die Dienstaufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister wird auf **120,00 €** pro Monat festgesetzt.
- (10) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von **5,30 €** pro Stunde.

Die Entschädigung des Leiters wird auf **5,70 €** pro Stunde festgesetzt.

(11) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt aufgrund des Thüringer Reisekostengesetzes - Thür RKG -.

(12) Weitere Entschädigungen für solche Tätigkeiten, wie z. B.

- die Erstellung der Ortschronik,
- die Führung der Bibliothek,
- die Wartung und das Aufziehen von Turmuhren,
- die Durchführung von Feuerwehrübungen,

werden aufgrund von entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen gezahlt.

2. **§ 14 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

(4) Standorte der Verkündigungstafeln sind:

Veilsdorf	am Rathaus, Marktplatz12
Kloster Veilsdorf	am Einkaufsmarkt, Hildburghäuser Straße
Schackendorf	an der Freifläche, Veilsdorfer Straße
Goßmannsrod	am Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße
Hetschbach	am Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße
Heißberg	an der Liegenschaft, Hauptstraße 142 (ehem. Konsum)

Artikel 2

Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Veilsdorf in der Fassung vom 26.11.1997

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (Thür KO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (Thür FW Entsch VO vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Veilsdorf folgende Satzungsänderung:

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung wird wie folgt geändert:

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

51,00 €, die sich aus einem Grundbetrag von **38,20 €** und einem Zuschlag von **12,80 €** (2,56 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit) zusammensetzt.

(2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **25,50 €**.

Artikel 3

Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Veilsdorf vom 02.08.1997

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (Thür KO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) sowie den §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Veilsdorf folgende Änderung:

Die Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Veilsdorf (Aufwendungssatz)

Der Aufwendungssatz (Tarif) für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus den Personalkosten (1) und den Sachkosten (2) zusammen.

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden-Kosten erhoben.

1.1. Inanspruchnahme von Mitgliedern der Feuerwehr

<i>Bezeichnung der Leistung</i>	<i>EURO/Stunde</i>
Einsatzkräfte	23,00
Sicherungskräfte bei Veranstaltungen	
- Gruppenführer	6,50
- Kameraden	5,50

2. Sachkosten

2.1. Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängegeräten (einschließlich belademäßige Ausrüstung)

<i>Bezeichnung der Leistung</i>	<i>EURO/Stunde</i>
Löschfahrzeug LF 8/6 Allrad-Iveco	46,00
KLF-Thüringen	25,00
KLF-B 1000	22,00
KLF-Ford	22,00
TSA – TS 8	22,00
STA (Schlauchtransportanhänger)	12,00
FSH – B 200	12,00
MTW – VW	22,00

2.2. Inanspruchnahme von Feuerwehrgeräten

<i>Bezeichnung der Leistung</i>	<i>EURO/Stunde</i>	<i>EURO/Tag</i>
Trag-Kraftspritze	17,00	
Notstromaggregat	22,50	
Beleuchtungssatz	12,50	
Schmutzwasserpumpe	10,00	
Preßluftatmer	20,00	
Motorkettensäge	10,00	
Druckschlauch B	1,50	6,00
Druckschlauch C	1,50	6,00
Saugschlauch	1,50	6,00
Kübelspritze	1,50	6,00
Strahlrohr, Übergangsstück, Verteiler,		
Wasserstrahlpumpe je Teil	3,00	8,00
Hydrantenschlüssel	1,00	3,00
Steckleiter je Leiterteil	1,00	5,00
Schlauchbrücke	1,50	6,00
Helm, Sicherheitsgurt, Beil,		
Rettungs-Arbeitsleine je Teil	1,00	5,00

2.3. **Verbrauchsstoffe** wie z. B. Ölbindemittel, Schaumbildner, Sägemehl werden zum Einkaufspreis + Entsorgungskosten incl. Mehrwertsteuer berechnet.

3. **Besondere Leistungen**

3.1. **Missbräuchliche Alarmierung**

Bei Missbrauch von Notrufen oder anderer missbräuchlicher Alarmierung (bzw. fehlerhafter Bedienung von automatischen Brandwarn- und Meldeanlagen) wird eine Gebühr von **250,00 €** erhoben.

3.2. **Abstellen von Versorgungsleitungen**

Für das Abstellen von Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Flüssiggas) sowie die Öffnung von Türen usw. wird eine Pauschale von **25 €** berechnet.

3.3. **Einsatz bei anderen Hilfsleistungen**

Der Einsatz von Technik und Personal bei anderen Hilfeleistungen wird auf der Grundlage der Abschnitte 1 und 2 berechnet.

4. **Anteilige Verwaltungsleistungen**

Für anteilige Verwaltungsleistungen wird ein Zuschlag von 8 v. H. der ermittelten Gesamtkosten, mindestens jedoch **2,50 €** erhoben.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Veilsdorf in der Fassung vom 20.10.1995

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (Thür KO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (Thür Str G) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Veilsdorf.

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 Thür KO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu **5000,00 €** geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist die Gemeindeverwaltung Veilsdorf.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Veilsdorf in der Fassung vom 29.11.1995

Aufgrund der §§ 19 Abs.1; 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1,2,10 u. 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 07.08.1991(GVBl. S. 285, 329) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 20, 25 und 29 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kita G) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), geändert durch das Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetz vom 12.01.1993 (GVBl. S. 45) und des 1. Änderungsgesetzes vom 02.11.1993 (GVBl. S. 641) und des Artikels 11 Thür Hh BG 2001/2002 vom 21.12.2000 (GVBl. S. 408) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Veilsdorf beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Veilsdorf folgende Satzungsänderung.

Die §§ 2 und 4 werden wie folgt geändert:

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind vom Beginn des Monats an, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird, zu entrichten. Die Zahlung hat bis zum 15. Tag des laufenden Monats an die Kasse der Gemeindeverwaltung Veilsdorf zu erfolgen. Bei Abwesenheit wegen Urlaub der Eltern oder bei Schließung der Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen sind die Gebühren weiter zu entrichten.

Die Gebühren sind bis zum Ausscheiden des Kindes aus der Kindereinrichtung zu bezahlen.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in einer Tageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

Die Gebühren betragen pro Monat:

Für das 1. Kind	61,00 €
Für das 2. Kind	54,00 €
Für das 3. Kind	47,00 €

Für das 4. und jedes weitere Kind in ein und derselben Einrichtung ist die Benutzung gebührenfrei.

Eine Kostenrückerstattung oder Beihilfe ist über das Jugendamt beim Landratsamt Hildburghausen möglich.

Die Berechnung des Essengeldes erfolgt zusätzlich zu den Benutzungsgebühren.

Artikel 6

Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Veilsdorf vom 10.12.1999

Aufgrund des § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Thüringer Naturschutzgesetzes (Thür Nat. G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) sowie der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (Thür KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Veilsdorf folgende Änderung der Satzung.

§ 10 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu **50000,00 €** geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

Artikel 7

Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Veilsdorf in der Fassung vom 10.12.1999

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (Thür KO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) in Verbindung mit § 10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980 (GBl. der DDR Nr. 18, S. 159) i.V.m.Art. 19 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II, S. 889) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Veilsdorf folgende Änderung.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 20 Abs. 3 der Thür KO mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 €** geahndet werden.
Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeindeverwaltung Veilsdorf.

Artikel 8

Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Veilsdorf vom 27.11.1997

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- u. Landkreisordnung (Thür KO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Veilsdorf vom 10.12.1999 erlässt die Gemeinde Veilsdorf durch Beschluss des Gemeinderates folgende Satzungsänderung:

Die §§ 5, 6, 7, 8 und 9 werden wie folgt geändert:

§ 5 Gebühren Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines/einer Verstorbenen im Alter bis zu 9 Jahren **65,00 €**
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines/einer Verstorbenen über 9 Jahre **100,00 €.**
2. Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes **65,00 €**
3. Urnengrabstelle im anonymen Urnenfeld werden erhoben: **200,00 €**

§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

1. Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauern von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

	10
a) für eine Grabstätte	150,00 €
b) für jede weitere Grabstätte	150,00 €.
2. Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben:	110,00 €.
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:	
a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	6,00 €
b) bei Urnenwahlgrabstellen je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	5,00 €.

§ 7 Gebühren für Grabräumung

1. Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:	
Für die Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten:	
a) bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern	50,00 €
b) bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern errichtet sind	75,00 €
2. Für das Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden erhoben:	
a) bei Reihengräbern, Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern	150,00 €
b) bei mehrstelligen Wahlgräbern	200,00 €.

§ 8 Benutzungs- und Bewirtschaftungsgebühren

1. Die Gemeinde Veilsdorf erhebt für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen in Heßberg und Goßmannsrod	
- für die Benutzung der Feierhalle zur Durchführung der Trauerfeier	60,00 €
2. Die Gemeinde Veilsdorf erhebt für die Pflege und Erhaltung des Friedhofes eine jährliche Gebühr	
- für 1 Urnengrab	10,00 €
- für 1 Kindergrab	10,00 €
- für 1 Reihengrab	13,00 €
- für 1 Familiengrab/Gruft	16,00 €.

Sie beinhaltet:

- Bereitstellung von Gießwasser
- Müllabfuhr
- Pflege der Friedhofsanlagen
- Erhaltung der Wege
- Winterdienst
- sonstige Erhaltungsarbeiten

§ 9 Verwaltungsgebühren

Es werden erhoben:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Für Grabmalgenehmigungen zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und wesentliche Veränderungen am Grabmal, einschließlich Veränderungen oder Ergänzungen der Inschrift: | 15,00 €. |
| 2. Für die Anerkennung eines Gewerbetreibenden | |
| - Zulassung zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Veilsdorf | jährlich 20,00 €. |
| 3. Ausstellung einer Graburkunde | 7,00 € |
| Zweitschrift einer Graburkunde | 7,00 €. |

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2002** in Kraft.

Veilsdorf, den 16.11.2001

D. Lörtzing
Bürgermeister